

## **GESETZENTWURF**

**der Fraktion DIE LINKE**

### **Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes**

#### **A Problem**

Der Landtag hat am 19. November 2019 das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes beschlossen.

Ziel des Gesetzes ist es, die finanzielle Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land bei der Sicherstellung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung durch die Landkreise und kreisfreien Städte auf eine beständige Grundlage zu stellen. Darüber hinaus wird im Gesetz der Grundsatz erhoben, dass das Land, die Landkreise, die kreisfreien Städte und die Träger der sozialen Arbeit im Rahmen ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung auf angemessene Beschäftigungsbedingungen in der sozialen Arbeit hinwirken.

Schon im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens im Jahr 2019 wurde mit Verweis auf den fehlenden, erforderlichen zeitlichen Vorlauf die ursprünglich geplante Inkraftsetzung des Zweiten Abschnitts des Gesetzes vom 1. Januar 2020 auf den 1. Januar 2021 verschoben.

Da die Abstimmung über die konkrete inhaltliche Umsetzung innerhalb der Landesregierung im Jahr 2020 nicht rechtzeitig abgeschlossen wurde, musste der Landtag im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze am 9. Dezember 2020 eine weitere Verschiebung der Inkraftsetzung dieses Teils des Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetzes beschließen.

Nach Angaben der Landesregierung (siehe Drucksache 7/5926) hat diese am 28. Januar 2021 den Landkreisen und kreisfreien Städten einen einvernehmlich zwischen den beiden zuständigen Fachministerien abgestimmten Entwurf einer Zuweisungsvereinbarung zur Eröffnung der Verhandlungen zugeleitet. Die Landesregierung gibt in dieser Drucksache weiter an, dass die kommunalen Landesverbände bis Mitte April 2021 die Vorlage eines eigenen Entwurfs einer Zuweisungsvereinbarung in Aussicht gestellt haben.

Es ist davon auszugehen, dass die Verhandlungen noch weitere Wochen in Anspruch nehmen.

Die Verfahren, die Art und Weise der Klärung, wer die künftigen Beratungsstellen betreibt und wie diese inhaltlich und organisatorisch aufgestellt sein sollen, sind zurzeit völlig unklar. Die kommunalen Landesverbände einerseits und die LIGA der Wohlfahrtsverbände andererseits kritisieren die bisher bekannten Vorschläge.

Die Landesregierung hat weiterhin erklärt, dass nunmehr der abschließende Bericht über die Umsetzung des Modellprojektes „Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“ vorliegt und die Weitergabe an den Landkreis Vorpommern-Greifswald sowie die dortigen Träger, aber auch an die übrigen Landkreise und kreisfreien Städte, die kommunalen Landesverbände, die LIGA-Verbände und den Landtag vorbereitet wird. Dieser Bericht muss durch die Landesregierung und alle anderen Beteiligten ausgewertet und die Schlussfolgerungen müssen in die weitere Umsetzung einbezogen werden.

## **B Lösung**

Das Inkrafttreten des Zweiten Abschnitts des Gesetzes ist um ein Jahr zu verschieben. Für das Jahr 2022 ist ein Moratorium auf dem Niveau des Jahres 2021 auszusprechen.

## **C Alternativen**

Beibehaltung des Inkrafttretens zum 1. Januar 2022 und damit einhergehend eine Nichterfüllung des Gesetzesziels und -auftrages der Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an sozialer Beratung und an Gesundheitsberatung sowie kreisübergreifender Angebote nach Paragraph 10 Absatz 7 sowie der Telefonseelsorge (ebenda).

## **D Kosten**

Keine.

## **ENTWURF**

### **eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes**

Das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes vom 19. November 2019 (GVOBl. M-V S. 688), das zuletzt durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2022“ durch die Angabe „1. Januar 2023“ ersetzt.

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Simone Oldenburg und Fraktion**

## **Begründung:**

### **1. Zu Artikel 1**

Der Landtag hat am 19. November 2019 das Gesetz über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern und zur Änderung des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes beschlossen.

Durch den Landtag beschlossenes „Ziel des Gesetzes ist es, die Finanzierung der von den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege im sozialen Bereich wahrgenommenen nicht marktfähigen, nicht refinanzierbaren und im Landesinteresse liegenden Tätigkeiten durch das Land auf eine beständige Grundlage zu stellen. Dies gilt auch bezüglich einer finanziellen Unterstützung der Landkreise und kreisfreien Städte durch das Land bei der Sicherstellung der sozialen Beratung und der Gesundheitsberatung durch die Landkreise und kreisfreien Städte. (...) Schließlich dient das Gesetz einer nachhaltigen und langfristigen Gestaltung guter Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen in der sozialen Arbeit im Land durch Regelungen zur Angemessenheit tarifvertraglicher und anderer vertraglicher Vereinbarungen sowie diesen vergleichbaren Regelungen.“

In den Paragraphen 8 bis 11, insbesondere durch Paragraph 9, wird den Landkreisen und kreisfreien Städten die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an sozialer Beratung und an Gesundheitsberatung nach § 8 Absatz 2 und Absatz 3 vollständig als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises übertragen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben bereits bei Einbringung des Gesetzentwurfes eine Verschiebung um mindestens zwei Jahre gefordert.

Die Corona-Pandemie hat die Arbeit an der Umsetzung in den ersten Monaten des Jahres 2020, insbesondere von März bis Juni, fast vollständig zum Erliegen gebracht. Bis zum 6. Mai 2020 haben nach Aussage der Landesregierung keinerlei Gespräche oder Verhandlungen zum Abschluss von Zuwendungsvereinbarungen zwischen dem Land und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten stattgefunden.

Auch acht Monate nach Einbringung eines Gesetzes zur Verschiebung des Inkrafttretens vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022 gibt es keine abgeschlossenen Zuweisungsvereinbarungen zwischen der Landesregierung und den Landkreisen sowie kreisfreien Städten als Grundlage für die Ausschreibung oder für Interessensbekundungsverfahren für die Betreibung von Beratungsstellen.

Zudem liegt nunmehr der abschließende Bericht über die Umsetzung des Modellprojektes „Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald“ vor, der nun durch die Landesregierung, die kommunalen Landesverbände, die LIGA-Verbände und den Landtag ausgewertet werden muss. Die Schlussfolgerungen müssen in die weitere Umsetzung des Gesetzes einbezogen werden.

### **2. Zu Artikel 2**

Artikel 2 bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes.